

Offizielles

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer**

Band (Jahr): **24 (1997)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>



Rückwanderung in die Schweiz

Vorkehrungen treffen!

Wer nach einem langjährigem Auslandsaufenthalt seinen Wohnsitz in die Schweiz zurückverlegt, betritt sozusagen «altbekanntes» Neuland. Folgend werden einige wichtige Vorkehrungen dargestellt, welche bei Rückkehr in die Schweiz zu beachten sind.

Aufgrund der gegenwärtig verhältnismässig ungünstigen Situation auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt gestaltet sich die Wiedereingliederung von Rückwanderern in manchen Fällen recht schwierig. Dies vor allem dann, wenn mit der Schweiz seit Jahren keine oder nur noch lose Verbindungen bestehen, die Rückkehrwilligen keine der Landessprachen beherrschen, keine gefragte Berufsausbildung besitzen oder in vorge-rücktem Alter sind.

Ein ungekündigter Arbeitsplatz im Ausland sollte daher nicht voreilig aufgegeben werden. Vielmehr sollten die Rückkehrenden wenn möglich anlässlich von Ferien in der Schweiz die Einsatzmöglichkeiten vor Ort abklären und Kontakte zu potentiellen Arbeitgebern schaffen. Die kantonalen Arbeitsämter oder die neuen regionalen Arbeitsvermittlungszentren sowie die Berufsverbände sind am ehesten in der Lage, über die Arbeitsmöglichkeiten in der Region zu informieren.

Adressänderung

Es ist sehr wichtig, Adressänderungen umgehend folgenden Stellen zu melden:

- den Behörden des ausländischen Wohnortes,
- der zuständigen Schweizer Vertretung (Botschaft, Konsulat),
- der Einwohnerkontrolle des Schweizer Wohnortes (innerhalb von 14 Tagen ab Wohnsitznahme) und
- Freunden, Post, Versicherungen usw.
- Militärdienstpflichtige informieren innert 14 Tagen den Sektionschef ihres Schweizer Wohnortes.

Stellensuche

Informationen zur Stellensuche sind erhältlich bei:

- Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA);
- den kantonalen und lokalen Arbeitsämtern bzw. den regionalen Arbeitsvermittlungszentren;
- Berufs- und Standesorganisationen (Adressen vermittelt das BIGA);

- Schweizer Tageszeitungen sowie Fachzeitungen und
- privaten Stellenvermittlungsbüros.

Schweizer Zoll

Die Schweiz hat für Auslandschweizer, die ihr Heimatland besuchen oder gar endgültig zurückkommen möchten, eigene Zollvorschriften erlassen.

Kommen Sie als Auslandschweizer in die Schweiz zurück und nehmen Sie hier Wohnsitz, so können Sie Ihr sogenanntes «Übersiedlungsgut» abgabenfrei in die Schweiz einführen. Als solches Gut gelten Waren, die Sie persönlich oder zur eigenen Berufs- oder Gewerbeausübung während mindestens sechs Monaten im Ausland benutzt haben und in der Schweiz selber weiterbenutzen werden. Unter diese Kategorie fallen auch die Haushaltsvorräte in üblicher Art und Menge sowie alkoholische Getränke. Haben letztere einen Alkoholgehalt von über 25 Grad, so können davon nur 12 Liter abgabenfrei eingeführt werden.

Für Automobile, Motorboote und Flugzeuge wird die Zollbefreiung nur dann gewährt, wenn Sie sich verpflichten, sie nach der abgabenfreien Abfertigung noch

mindestens ein Jahr lang in der bisherigen Art weiterzubutzen.

Die Abgabenbefreiung müssen Sie bei der Einfuhr beantragen. Beachten Sie, dass Sie dem Zollamt mit dem besonderen Formular «Erklärung/Abfertigungsantrag für Übersiedlungsgut» auch eine Liste der Gegenstände vorlegen müssen.

Wir empfehlen Ihnen, sich vor der Einreise direkt bei der zuständigen Schweizer Vertretung im Herkunftsland, bei den Zollkreisdirektionen oder bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion nach den genauen Bestimmungen zu erkundigen.

Militärdienst

Rückkehrende Auslandschweizer müssen sich grundsätzlich nach der Einreise in die Schweiz beim Sektionschef anmelden, und zwar innert 14 Tagen. Bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 25. Altersjahr vollenden, werden sie noch ausgehoben. Wer für diensttauglich erklärt wird, hat anschliessend die Rekrutenschule (RS) sowie die weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Militärdienste zu leisten. Wer bereits ausgehoben ist, wird noch bis zum Ende des Kalenderjahres, in



welchem er sein 27. Altersjahr vollendet, zur RS aufgeboten.

Wehrpflichtige Auslandsschweizer, die sich länger als sechs Jahre ununterbrochen im Ausland aufgehalten haben und von der Armee nicht mehr benötigt werden, werden bei der Rückkehr in die Schweiz nur noch auf Gesuch hin eingeteilt. Auf Gesuch hin besteht die Möglichkeit, die RS bis zum Alter von 32 Jahren zu absolvieren.

Wer nicht wehrpflichtig ist, wird dem Zivilschutz zur Verfügung gestellt und hat den Wehrpflichtersatz zu bezahlen. Doppelbürger, die in der Armee ihres zweiten Heimatstaates bereits Militärdienst oder zivilen Ersatzdienst geleistet haben, werden nicht auch noch in die Schweizer Armee eingezogen.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der zuständigen Schweizer Vertretung oder beim Eidgenössischen Militärdepartement.

Ruhestand

Als Rentnerin oder Rentner steht Ihnen die Stiftung Pro Senectute Schweiz für alle Fragen im Bereich Ruhestand in der Schweiz zur Verfügung (das Zentralbüro Zürich wird Sie an die ihrem Wohnort am nächsten gelegene Zweigstelle weitervermitteln).

Fürsorge

Für Fürsorge-Angelegenheiten sind die Behörden Ihrer

Schweizer Wohngemeinde zuständig.

Krankenversicherung

Am 1. Januar 1996 trat das neue Krankenversicherungsgesetz in Kraft. Es führte das Krankenversicherungs-Obligatorium und die freie Kassenwahl ein und erlaubt somit Rückkehrern jederzeit und ohne Nachteile (altersunabhängig und ohne Vorbehalte) in die Grundversicherung einzutreten.

Die Krankenkasse kann in der ganzen Schweiz (innert dreier Monate nach Wohnsitznahme oder Geburt in der Schweiz!) frei gewählt werden. Meldet sich der Rückkehrer innert dieser drei Monate bei einer Krankenkasse an, so ist er vom Tag der Wohnsitznahme in der Schweiz – massgebend ist die Anmeldung bei der Einwohnergemeinde – rückwirkend versichert.

Für Fragen wenden Sie sich bitte direkt an eine Krankenkasse.

Arbeitslosigkeit

Auslandsschweizer sind bei Rückkehr oder erstmaliger Einreise in die Schweiz gegen Arbeitslosigkeit versichert, wenn sie in der Schweiz dauernd Wohnsitz nehmen (siehe «Schweizer Revue» 1/1997). Sie sind dann beitragsfrei versichert, wenn Sie nach einem Auslandsaufenthalt von über einem Jahr in die Schweiz zurückkehren und im Aus-

land innerhalb der letzten zwei Jahre mindestens sechs volle Monate in einem Arbeitsverhältnis standen.

Nach der Einreise haben sich Arbeitslose unverzüglich bei der Gemeinde ihres Wohnsitzes persönlich anzumelden. Der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ist innerhalb eines Jahres seit der Einreise in die Schweiz geltend zu machen. Im übrigen haben Auslandsschweizer die gleichen Anspruchsvoraussetzungen zu erfüllen wie die inländischen Arbeitslosen.

Für Fragen grundsätzlicher Art wenden Sie sich bit-

te an das BIGA; für Fragen im konkreten Einzelfall an die Behörde des für Sie zuständigen Kantons bzw. an das für Sie zuständige Regionale Arbeitsvermittlungszentrum.

Ausbildung

Wenn Sie eine Ausbildung in der Schweiz absolvieren möchten, so wenden Sie sich an den Verein zur Förderung der Ausbildung junger Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizer (AJAS) oder an eine schweizerische oder lokale Berufsberatungsstelle. **NYF**

Initiativen kurz erklärt

«Deregulierungsinitiative»

Verschiedene eidgenössische und kantonale bürgerliche Parlamentarierinnen und Parlamentarier haben die Initiative «Mehr Freiheit – weniger Gesetze» («Deregulierungsinitiative») lanciert. Mit dem Volksbegehren wird folgende neue Übergangsbestimmung der Bundesverfassung angestrebt:

• Fünf Jahre nach Annahme dieser Übergangsbestimmung werden sämtliche Bundesgesetze und allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüsse aufgehoben, welche bis zu diesem Zeitpunkt keine Bestätigung zur vollständigen oder teilweisen Aufrechterhaltung durch das Eidgenössische Parlament erhielten. Damit sollen staatliche Aufgaben abgebaut und eine wirksame Deregulierung und Reprivatisierung sichergestellt werden.

• Davon ausgenommen sind Bundesgesetze oder allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse, welche a) auf internationalen Vereinbarungen oder Staatsverträgen beruhen; b) zur Sicherstellung der staatlichen Ordnung unumgänglich sind. Der Bundesrat schlägt vor, welche Erlasse unter diese Kate-

gorie fallen, und eröffnet darüber ein Vernehmlassungsverfahren.

• Gegen die teilweise oder vollständige Aufrechterhaltung von Bundesgesetzen oder allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüssen kann das Referendum ergriffen werden.

NYF

Hängige Volksinitiativen

Folgende Volksinitiativen können noch unterschrieben werden:

• **«Deregulierungsinitiative: Mehr Freiheit – weniger Gesetze»** (bis 5.6.97)

Ernst Cincera, Postfach 8494, 8050 Zürich

• **«Für die Finanzierung aufwendiger und langlebiger Infrastrukturvorhaben»** (bis 16.10.1997) Arnold Schlaepfer, av. Cardinal-Mermillod 18, 1227 Carouge

• **«Für eine freie Arzt- und Spitalwahl»** (bis 26.5.1998)

Dr. iur. Bernhard Gasser, St. Alban-Vorstadt 110, 4052 Basel

• **«Für einen autofreien Sonntag pro Jahreszeit – ein Versuch für vier Jahre (Sonntagsinitiative)»**

(bis 11.08.1998) Frau Judith Hauptlin, Postfach 40, 9414 Schachen bei Reute

Nützliche Adressen

- Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA), Bundesgasse 8, CH-3003 Bern
 - Eidgenössische Oberzolldirektion, Monbijoustr. 40, CH-3011 Bern
 - Eidgenössisches Militärdepartement, Untergruppe Personelles der Armee, Sektion Wehrpflicht, Rodtmattstr. 110, CH-3003 Bern
 - Stiftung Pro Senectute Schweiz, Postfach, CH-8027 Zürich
 - BIGA, Abteilung Arbeitslosenversicherung, Bundesgasse 8, CH-3003 Bern
 - Verein zur Förderung der Ausbildung junger Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizer, AJAS, Alpenstr. 26, CH-3000 Bern 16
- NYF**